Erideint modentlid elamel: Breitags. Mineelgen: Die 6 gefpaltene Borgisgelle 20 Mfennig. 3m Abonnement aber bei Bieberholung entfprechens Settger. Salus ber Rebattion: Dienstag Dittag.



Mbounement vierlelfahrlich 1 .- Mart Dei Jebem Boftamt unb in ber Expebition.

Gingetragen in ber Bofte Beitungepreialifte.

Medaltion und Expedition: Ului a./Donan Reithardiftrafe 14, Telefon 1442,

des Gewerkvereins der Holzarbeiter Deutschlands (H.D.)

Danptbare: Berlin NO., Greifswalberftrage 291/28. - Fornenf: Amt Alegander 4720.

Mile Aufdriften für Nebaltion und Sypedition find ju richten au g. Maruholt, Ulm a. D, Neithardiftr. 14, Tel. 1442. — Celdfendungen au M. Schumacher, Berlin 20. 55, Creifswalderftraße 221,23

Runmer 7/8.

Ulm a. Donan, den 21. Februar 1919.

30. Jahrgang

Inhalt: Die Arbeitsgemeinschaft für das Deutsche Holznewerbe. — Schiedspruch des Tarifamts im Holzgewerbe. — lungen der Konferenz zu keinem anderen Ergebnis geführt ha-Die Erwerbelosenunterstützung der Kurzarbeiter. — Der Ar- ben, erklärten sich aber bereit, auch ferner mitzuarbeiten inbeitemarkt im Dezember 1918. - Rundschau: Gine Saupt- nerhalb der Arbeitsgemeinschaft des deutschen Holzgewerbes. posständekonferenz der Gewerkvereine. — Nationalversamm: Damit fand die Konferenz nachmittags gegen 3 Uhr ihr Ende. lung. — Reichwerband der beutschen Industrie. — Die Neugestaltung unserer Wohnungs- und Stedlungsverhältnisse. Das invernationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag. — Beschäftigungszwang für Schwerbeschädigte. — Beuilleton: Verordnung über die Einstellung, Entlassung und Entlohnung gewerblicher Arbeiter während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung. — Aus den Ortsvereinen: Großenhain. — Rathenow. — Patentschau. — Amtktope Bekanntmachungen. — Anzeigen.

Die Arbeitsgemeinschaft das Deutsche Holzgewerbe.

Hür die Errichtung eines Fachausschusses für das deutsche Holggewerbe im Rahmen der "Arbeitsgemeinschlaft der indu-striellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands" hat sich grundsätzlich die Vertreterkonferenz der Organisationen des Holzgewerbes ausgesprochen, die am 3. Jan. in Berlin tagte. Dariiber haben wir in der "Eilche" 3-4 vom 24. Januar berichtet. Der dort eingesetzte Ausschluß hat den Entwurf zu einer Satzung für die "Arbeitskammer des deutfisch Holzgemerbes" ausgearbeitet und diesen der Konferenz non Reptretem der Kerbände der Arbeitgeber und Arbeitu. 5. me derjentgen Veruse, die zur Holzindustrie gehören, vorgelegt. Ottese Konserenz had ann 5. Februar 1919 im Gebäude der Berliner Handelskammer stattgefunden. Sie war ziemlich gut besucht und wurde vom Vorsitzenden des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe K on i e hn n-Breslau eröffnet und geleitet. Für die Arbeitgeber begründete Küfelhaus-Essen den Entwurf der Satzung, indem er in einem längeren Referat Wesen, Zwed und Einrichtung der Arbeitskammer darlegte. Es gelte das Prinzip der beruflichen Selbsthilse zu verwirklichen, neue Organisationn sollten damit nicht begründet werden. Für die Arbeitnehmer sprach Kollege Letpart als Korreferent. Er bejahte im Sinne der vorges schlagenen Sakung, daß neben den sozialen auch wirtschaftliche Fragen behandelt werden sollten, soweit ein gemeinsames Interesse anerstannt würde.

In der Aussprache über die Referate machten eine Anzahl von Arbeitgebervertreter Bedenten geltend, die Satung jett Idion anzunehmen. Auch wurden darliber Meinungsverschiedenheiten laut, den Fachausschuß "Arbeitskammer" zu nen- auch mit herein spielte. Erst am 6. Februar 1919 in den nen. Gewiß musse die zu bildende Körperschaft öffentlich recht. Nachmittagsverhandlungen gelang eine Einigung durch Dieser Betrag wäre an und für sich als Erwerbslosenlichen Charafter haben, doch hielt man es für bedenklich, prie vato Arbeitskammern, statt gesetliche zu gründen. Andererseits dagegen wurde betont, daß dieses Vorgehen eher die gesetzliche Errichtung von Arbeitskammern fördern könne, statt hemmen. In der Hauptsache aber war doch zu erkennen, daß viele Arbeitgebervertreter sich zu einer klaren Erkenntnis nicht durchgerungen hatten. Sie gaben vor, mit der Sache prinzipiell einverstanden zu sein, wollten aber noch eine gründlichere Beratung der ganzen Angelegenheit.

Die Sefretare ber Berbande ber Sagewertsinduftrie und des Holzhandels wollten nicht viel davon wissen, daß die Sägewerksinduftrie bei der Arbeitstammer einbezogen wird. Es bestehe zwischen der holzbearbeitenden und der holzver= arbeitenden Industrie ein merklicher Unterschied, weshalb man die Sägewerke der Forstwirtschaft zurechnen muffe. Sie ließen aus durchbliden, daß sie keine Freunde des Achtstundentages sind und zudem auch nicht zu den Arbeitsgeeminschaften stehen, weil sie in ihren Betrieben noch mit viel unorganisier= ten Arbeitern rechnen könnten. Ist dem auch nicht so wie sie hofften so sollen boch gerade die unorganisierten Kollegen baraus lernen. Wenn jeder Sagewerksarbeiter sich organisiert hätte, könnten ihre Arbeitgeber nicht diese Haltung einnehmen. Es wird an diesen Arbeitern liegen, noch stärter als bisher sich zu organisieren.

Das Ergebnis der teilweise auch getrennten Aussprache war nicht die Annahme der vorgelegten Satzung, sondern der Beschluß der Arbeitgeber, to noch einem Antrag Fleischmann folgendermaßen lautet:

"Der jest gebildete Arbeitsausschuß wird konstituiert als der beim Demobilmachungsamt zu bilbende Fachauss schuß der holzverarbeitenden Indufirie.

Der Fachausschuß kann durch Zuwahl fakitätisch erweitert werden. Er hat die deingenosten oorliegenden Arbeiten zu erledigen und zur weiteren Organisation innerhalb 4 Wochen eine neue Sitzung einzuberusen.

Die in den einzelnen Städten und Provinzen bestehenden beiderseitigen Organisationen werden als Träger des Fachausschusses anerkannt.

Die Arbeitgebervertreter bedauerten, daß die Berhand

Bozu bift Du verpflichtet?

Neben ber punktlichen Beitrags= zahlung haft Du unermüdlich für beine Organisation dem Gewerkverein neue Mitglieder zu merben.

Soledsprud des Tarifamis im holzgewerbe.

Die Einführung des Achtstundentages auch im Holzgewerbe bracht es mit lich, daß die tariflichen Mindestlöhme neu festzu-seigen waren. Die Arbeitervertreier haben deshalb der Konereng and 28. November 1918, die vie Errichtung des Tarif amts für das Holzgewerbe beschloß, auch einen Nachtrag zu der Lohnvereinbarung vom 21. August 1918 unterbreitet. Die Arbeitgeber lehnten auf dieser Konferenz die Annahme dieses Nachtrages ab, weil sie darin neue Lohnforderungen erblickten, die laut Vertrag vor dem 1. April 1919 von uns nicht gestellt werden dürfen. In Wirklichkeit handelte es sich aber nur um eine gerechte Ausgleichung der Lohntlassenspannungen, ferner waren Lohnunterschiede vorgesehen zwischen gelernten Facharbeitern u. ungelernten Arbeitern auch Mindestwochenverdienste für Affordarbeiten. Der Nachtrag ist damals dem neugegründes ten Tarifamt überwiesen, das in mehreren Sitzungen sich mit denselben beschäftigte, ohne zu einer Entscheidung zu kommen. Beispiel 2

Am 4. Februar toat dies Tariffamt wider zu einer Sitzung Betrüge im Falle des Beispiel 1 die Erwerbslossenunzusammen unter dem Borsitz des Regierungsrats Dr. Sitler vom Reichsarbeitsamt, auf dem sich beide Teile als Unpartei= ischer geeinigt hatten. Aber auch in dieser Sitzung gelangte so würde die Unterstützung bei vollständiger Erwerbseine Entscheidung nicht zur Annahme, da die Arbeitszeitfrage folgenden

Schiedsspruch des Tarifamts im Holzgewerbe.

1. Die aus der Einsführung des Achtstundentages sich ergebende Lohnumrechnung ergibt unter Einrechnung ber Teuerungszulagen folgende Mindestlöhne.

I. II. III IV. V. VI. Tarifflaffe . 1.60 1.52 1.43 1.34 1.25 1.15 für Arbeiter für Arbeiterinnen -. 85 -. \$2 - 78 - 74 - 70 -. 65 | Sie befrägt somit nur

- 2. Der durch die Umrechnung entstehende Lohnzuschlag ist Tatsächlicher Arbeitsverdienst dem tariflichen Mindestlohn zuzurechnen also nicht als Erwerbslosenunterstützung Teuerungszulage zu betrachten. Wo ichon höhere tarif: liche Mindestlöhne vereinbart sind, bleiben diese be- Beispiel 3. stehen.
- 3. Die Umrechnung darf teine Grundlage für allgemeine neue Forderungen bilben.
- 4. Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 48 Stunden. Bo bisher am Sonnabend eine fürzere Arbeitszeit als 8 Stunden tatjäcklich bestand, bleibt diese fürzere Arbeitszeit vorläufig insoweit bestehen, daß dieselbe am Sonnabend nicht unter 6 Stunden, die Gesamtstundenzahl in der Woche nicht unter 46 Stunden beträgt.
- 5. Die beiderseitigen Verbände sind berechtigt, vom 1. April 1919 ab, Verhandlungen über eine anderweitige Regelung zu verlangen.
- 6. In den Orten mit einer Arbeitszeit von wöchentlich 46 Stunden ist der Lohnumrechnung die 46stündige Arbeitszeit zugrunde zu legen.

Berlin, den 6. Februar 1919.

(Folgen die Unterschriften.)

Die tatsächlichen Löhne in manchen Orten werden schon höher jein als der in § 1 festgesetzte Mindestlohn. Wo höhere Löhne vereinbart sind müssen sie bestehen bleiben. Im übrigen entspricht der Edziedsspruch nicht dem, was viele von ihm erwartet haben, besonders nach der langen Dauer der Beratung. Hoffentlich bessern sich da noch die Dinge.

Die Erwerbslosenunterstühung der Aurzarbeiter.

Der Absatz 2 des § 9 über die Erwerbslosenfürsorge bestimmt: Erreichen in einer Kalenderwoche Arbeitnehmer in= folge vorübergehender Einstellung oder Beschräntung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Ueberarbeit libliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und treten deshalb Lohnklirzungen ein, so erhalten die Arbeitmehmer, sofern 70 von 100 des ver= blicbenen Wochenarbeitsverdienstes den Unterstüstzungsbetrag der Woche bei gänzlicher Erwerbslosigkeit nicht erreichen, Erwerbslosenunterstützung in Höhe des sehlendem Betrages, jes doch an Arbeitsverdienst und Erwerbslosenunterstlitzung zusammen nicht mehr als den Betrag des bisherigen Arbeitsverdienstes bei voller Arbeitszeit. Die Arbeitgeber sind verpflichiet über den Arbeitsverdienst Austunft zu geben."

Bum besseren Berständnis diefer Bestimmungen sollen folgender Beispiele dienen:

Beispiel 1.

Infolge vorübergehender Beschränkung der Arbeit wird nur 36 Stunden in der Woche gearbeitet. Bei 48 Mochenstunden beträgt der auf die Stunde entfallende Berdienst 1.70 M, der Wochenverdienst

Für 36 Wochenstunden beträgt der Wochenarbeitsverdienst

M 61.20 70 Hundertteile hiervon betragen M 42.84 Die Erwerdslosenunkerskilgung bei gänzlcher Er-

werbsunfähigkeit beträgt für die Woche 6×7 $\mathcal{M}=\mathcal{M}$ 42.— Die 70 Hundertteile des tatsächlichen Wochenarbeitsverdienstes übersteigen also den Unterstützungbeitrag bei gänzlicher Erwerbslosigkeit. Daher Kurzarbeitsunterstützung O.00 No.

Berdienst.

terstützung bei voller Erwerbslosigkeit statt 7.— M 11.— Moder in der Woche

losigkeit die 70 Hundertteile des tatsächlichen Berdienstes um 66 .- 42.84 übersteigen

unterstützung zu bezahlen Der Arbeiter erhielte bamit in der Moche tatsächlich

Erwerbslosenunterstützung M 23.16 zusammen M 84.30 Da er jedoch bei ungefürzter Arbeitszeit nur M 81.60 erhalten würde und diefer Betrag nicht überschritten werden darf, ift die Erwerbslosenunterstützung gu türzen um 84.36 M — 81.60 M = M 2.76 M 20.40 Dem Arbeiter ift alfo zu bezahlen: M 61.20 K 20.40

Betrüge im Talle ber vorstehenden Beispiele die Erwerbslosenunterstützung bei vollständiger Erwerbslosigfeit 6 × 10 M 60.-

jo würde die Unterstützung bei vollständiger Ermerbslosigkeit die 70 hundertteile des tatsächlichen Rerdienstes um 60 — 42.84 übersteigen = # 17.1**6**

Dieser Betrag ist als Erwerbstosenunterfrützung ju be-

Somit ift dem Arbeiter auszubezahlen: Tatsächlicher Wochenverdienst Erwerbelosenunterstützung

Wer seinen Unterstützungsanspruch als jog. Rurgarbeiter berechnen will, muß zuerst beachten, welche Erwerbslosenunterstützungsfätze für seinen Wohnort gelten. Diese und seinen tatfächlichen Stundenlohn muß er genau beachten, wenn er an Sand vorstehender Beispiele fe ine Ansprüche berechnen will. Darum bebe fich jeder Diese Erläuterung auf, um im Falle einer Arbeitsbeschränfung zu miffen, was ihm auftebt. Et.

M 61.20

M 81.60

 \mathcal{M} 61.20

JE 17.16

IL 78.36

mertbar madne.

Möbeln immer noch lebhaft ist, daß aber die hohen Preise ichtiffe geschlossen. lähmend auf den Geschäftegang einwirfen. Bei den Faßfabriten erscheint Die Weschniftslage beffer. In ber Rorb. waren in duft rie hingegen ift die Beschäftigung ungunftiger dem Vorjahr gegenüber.

Unter 177 507 Mitliedern, für die berichtet wurde, wurden von drei Verbanden des Holgewerbes im Berichtsmonat an Arbeitslofen 18 336 oder 10,3 v. H. gegenüber 0,8 v. H. im Vorjahr fostgestellt. Die Nachweisungen der an das Reichsarbeitsblatt berichtenden Arbeitsnachweise ergaben, daß auf 100 offene Stellen im Holzgewerbe an Arbeitsgesuchen ent: fielen:

	män	mänulide		meibliche	
		1918	1917	1918	
im Oftober .	48	40	86	53	
im November .	49	116	120	114	
im Dezember	48	247	128	951	

Diese Steigerung ber Zahlen im letten Viertelfahr 1918 lehrt eine deutliche Sprache. Leider ist der Tiesstand dadurch Unterftützung beziehen, beträgt heute wohl eine Million.

ber vielfach durch die sehlenden Robstoffe hervorgerufen wor wurde noch die Frage besprochen, wie eine stärkere Beteillden ift, fondern beruhte zum Teil auch darin, daß Arbeiter sich gung der Gewertvereine an Kongressen und weigerten nach den Gegenden defingenden Bedarfs auszuströs abulichen öffentlichen Veranstaltungen erzielt werden tann. weigeren num von wegenven veringenven veringenven der großen Irog der großen Inanspruchniahme der Beamten sollen die Ges gemeinsamen Tagung versammelten Widhelieder des "Zentralsmen, wie sich überhaum auch eine gewisse Arbeitsunlust der Troß der großen Inanspruchniahme der Beamten sollen die Ges werkvereinsleitungen klinftig mehr Wert auf die Beschickung verbandes Deutscher Industrieller" und des "Bundes der Indus Die Beichaftigung in den Verrieben, welche sich mit der solcher Zusammenkunfte legen. Alber auch die Mitglieder selbst striellen" haben beschlossen, welche sich mit der solchen Berbande zu einem Holzbearbeitung alter Art bejassen, war im Be können dazu beitragen, indem sie, wo die Borbedingungen das "Reichsverhand der deutschen Industrie" zu vereinigen, der, richtsmonat wiederum ziemlich ungünftig infolge Mangels an für pegeben find, sich in die Ausschliffe und Borstände der Kran- auf dem Unterbau der fachlich, Landschaftlich over deutschaftlich over deutschaftlich over deutschaftlich von Aufträgen sowie Kohlen. Vielsach haben auch Arbeitsverkür- lenkaisen, in die Gewerbegerichte usw. wählen lassen, wodurch nisserten Industriegruppen errichtet, sich die Wahrnehmung jungen frattfinden milfien. Gur die Gage und Sobel ebenfalls eine ftartete Bertretung unferer Organisation auf werke icheint der Geschäftsgang insolge der ungünstigen wirt. ten betreff. Tagungen herbeigeführt werden kann. Nachdem ichaftlichen Lage und der Gutersperre vollständig zu stoden, jo endlich noch auf eine regere Beteiligung an den Berband bass eine wesentliche Verschlechterung gegenüber dem Bor- deutscher Kriegsbeschädigter und Kriegsteile lands wurde in solgender Entschließung seigebegt: monat und dem Borjahr eingetreten ift. Es wird berichtet, nehmer hingewiesen, worden war, wurde die Sitzung, die daß weitere Arheiterentlassungen zu befürchten find. Aus der von dem Geiste der Zuversicht und Einigkeit getragen war, mit pereinigten Fach- und Landesverbände sind davon durchforun-Mobel in duft rie wird gemeldet, baf die Rachfrage nach dem Wunsche auf eine glückliche Durchführung der gefaßten Be-

Nationalverfammlung.

Die Korrespondenz des "Bolfsbundes jur Freiheit und Baterland" schreibt:

"Die Nationalversammlung, die am 6. Februar in Weimar zusammentrat, steht vor einer großen geschichtlichen Aufgabe. Mus freien, nach rein demokratischen Grundsätzen veranstalteten Wahlen hervorgegangen, soll und will sie der jungen deutschen Republit, die durch die Revolution an die Stelle bes alten Obrigkeitsstaates getreten ist, eine festgefügte Verfassung geben, die bisher durch das Kaisertum verbürgte Einheit des Reidies erhält, dessen Macht und Ansehen nach einem unglicklichen Krieg inmitten ber Bolfer von neuem ftartt und im Innern Deutschlands politische Freiheit und soziale Ordnung verbürgt. Diese Aufgabe, zu deren Lösung bas deutsche Bolt je nach der parteipolitischen und der religiösen Ueberzeugung seiner verschiedenen Kreise Männer und Frauen in die Nationalver- lungsverhältliffe erscheint auch in neuen Deutschand als eine jammlung entsandt hat, wird nicht ohne Kämpfe und tief- der allerwichtigsten und dringslichsten Ausgaben. Diese Uebernoch nicht erreicht. Die Zahl der Erwerbslosen die öffentliche gehende Meinungsverschiedenheiten erfüllt werden konnen. zeugung kam zu einem karden. Ausbruc auf einer gewen Mizu verschieden sind hierfür die Welt- und Lebensanschwunn- Kundgebung, die der Deutsche Wohnungsausschutz am Montag gen, die nach Tradition, Erziehung und persönlicher Aneignung den 10. Februar, abends im Abgeordnetenbaus in Berkir ver-Besit der verschiedenen Mitglieder der Nationalversammlung auftaltete. Die Hauptredner des Abends, der Geschäftssillerer geworden sind. Und doch läst sich zwischen diesen Gegensätzen des Wohnungsausschusses und des Deutschen Bereins filt Woheine Verständigung finden, die die gemeinsame Arbeit zum nungsreform, Dr. A. v. Mangolde, und ber Geschaftsfuhrer ber Besten des Boltswohles und Baterlandes fördert. Sie fußt, "Westfälischen Seinstatte" und des Westfälischen Vereing für wie bei der Arbeit, die der "Bolksbund für Freiheit und Ba- Kileinwohnungswesen, Generalfekreiter Vormbroit-Minkler i. Eine Hauptvorständekonserenz der Gewerkvereine terland" während des Krieges aufnahm, und ersolgreich dis zu M. sührten aus, das der notwendige Wiederallsdall unkerer hat am 31. Januar und 1. Februar 1919 in Verlin stattgefun- dieser Stunde durchführte, auf der rilahaltlosen gemeinsamen Vollewirtschaft durch delsere Ausnitzung unteres heimstehen den, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu Liche zum deutschen Bolt, aus der allein die Erkenntnis quillt Bodens Umwälzungen großen Stills auch in uinserent Steben, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu Liche zum deutschen Bolt, aus der allein die Erkenntnis quillt Bodens Umwälzungen großen Stills auch in uinserent Steben, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu Liche zum deutschen Bolt, aus der allein die Erkenntnis quillt Bodens Umwälzungen großen Stills auch in uinserent Steben, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu Liche zum deutschen Bolt, aus der allein die Erkenntnis quillt Bodens Umwälzungen großen Stills auch in uinserent Steben, um zur gegenwärtigen Lage, gleichzeitig aber auch zu Liche zum deutschen Bolt, aus der einzelnen Leile, kungewesen — innere Kolonifation! — sowie auch profiziellen bandstag der Cewerkvereine beschäftigen werden, Berufe und Stände dieses Bolles und ihrer Arbeit. Sie wird Magregeln der Wohnungsreform im eingeren Stinie erfondere Stellung zu nehmen. Die wilden Streits wurden scharf von bem großen vaterländischen Gedanken, daß uns und daß bereits im gegenwärtigen Augenblick eine ganze urteilt, die teilweise unsinnigen Cohnsorderungen in manchen jetzt, wo das deutsche Bolt zum ersten Mal, die Gestaltung sei= Reihe solcher Magregeln unbedingt motwendig und dutchführ= Werten stören den Wiederausbau unserer Wirtschaft. Die Wahl nes Schichals in der Welt selbst in die Hand genommen hat, bat seinen, J. B. weitere Ausgestaltung des Enteignungsrechts non Gewerkvereinsführern in die Nationalversammlungen alles das zusammengehalten werden muß, was deutsch ist und preisverbilligende Heranziehung des öffentlichen Landes und wurde begrüßt, auch die Frage der Sozialisierung eifrig bespro- deutsch sein will, in Schutz und Trutz zu einem Wachstum auf der Baustoffvorräte ber Heeresverwaltung, steuerliche Be den. Allgemein war die Ansicht vertreten, daß nur "reise" Be- nationalem, politischem und wirtschaftlichem Gebiet, und daß ungen für die Aufwendungen det Industrie für das Wohtriebe in Betracht kommen können und umfassende Magnah- darum wiederum jeder Teil dieses Volksganzen im Rahmen nungswesen und dergl. m. Bon allen Seiten wurden die neuemen auf diesem Gebiet nur möglich seien, wenn auch in andes des Gemeinwohls zu seinem vollen sozialen Recht kommen stens von der Reichsregierung getanen großen Reformstürtite, ren Ländern mit der Sozialisierung begonnen wird. Ueber muß. Wird die Nationalversammlung bei ihrer Tagung von vor allem das Siedlungsgesetz, die umfassende Verordnung zur eine ersteuliche Mitgliederzunahme konnte bei der Bespre- Diesem Gedanken erfüllt, dann wird sie auch die Kraft besitzen, Bekampfung der Wohnungsnot, das Erbbauvechtsgesetz und die

Die am Dienstag, den 4. Februar 1919 in Jena ju einer

Die Siellungnahme zur Arbeitsgemeinschaft der industriels len und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutsch=

"Die nunmehr zum Reichsverband der deutschen Industrie sammenfassung aller Kräfte unseres Wirtschaftslebens verlangt, und begrilfen daher die Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmern an der Lösung wirtschaftlicher u. sozialer Fragen.

Sie anerkennen den Grundgebanken der Arbeitsgennein: schaft der industriellen und gewenblichen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Deutschlands, bei beren Aufbau auf seiten der Unternehmer zur Behandlung wirtschaftlicher Fragen die im Reichsverband vereinigten bewährten industriellen Landes- und Fachverbände sowie Fachgruppen und zur Verhandlung sogialer Fragen die bestehenden Arbeitgeberverbande die Grundlage bilden neilssen.

Eine Verschmelzung der wirtschaftlichen und der Arbeitgeberverbände ist anzustreben."

Die Neugestaltung unferer Wohnungs- und Sieblungsverhältniffe.

Eine grofpsigige Reform unferer Mahnungs und Siebdung der Lage der Deutschen Gewertvereine berichtet werden, das Berfassungswerk aus allen Kämpsen als den Bau eines Errichtung einer besonderen Abteilung für das städtische und

verordnung über die Einstellung, Entlassung und Enflognung gewerblicher Arbeiter während der Zell der wirlichaftlichen Demobilmachung.

Bom 4. Januar 1919.

\$ 1

ber Regel min bestens zwanzig Arbeiter beschäftigt tet, diesenigen Kriegsteilnehmer einzustellen, welche bei Ausin ungekundigter Stellung beschäftigt waren und nich binnen die en Zeiten mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden. zwei Wochen nach Inkraftereten dieser Berordnung*) ober, issern sie bei dem Inkraftereten noch nicht aus dem Heere oder der Marine entlassen waren, binnen zwei Wochen nach ihrer ordnungs oder behelfsmäßigen Entlaffung gur Wiederaufnahme ihrer früheren Tätigkeit bei ihm melden.**) Die gleiche Pflicht bar ber Betriebsunternehmer gegenüber den Kriegsreilnehmern, wie zur Zeit bes Kriegsausbruchs ihrer Dienstvilicht bei bem Beere ober ber Marine genügten und dieserhalb aus dem Betriebe bes Unternehmers ausgeschieden maren. Endlich ernrecht fich die Sinstellungspflicht des Unternehmers auf die Kriegsreilnebmer, die bei Ausbruch des Krieges noch ichulefilchtig waren, ein soufer in den Berrieb bes Unternehmers und von viefer ibrer ernen Arbeitsnätte anmittelbar in ben Dienft bes Heeres eber be Marine eingetreten find.

Solde Arfegsteilnehmer find tunlicht in dieselben Arbeits plane einzuftellen, die fie por dem Kriege innegehabt baben.

Der Universellner eines Artriebes der im ? 1 bezeichneten Art fie, vorfeibeliche bis fie dieser Berordnung, verpflichtet, Die beim Interfetieren deller Berordnung in feinem Betriebe beidäftigten Arbeiter weiterzubeiböftigen.

有 2位 克莱姆四年 四代

Deres soer Marineberhäuden jur Anfrechterindeuen ber enreren Drb-nung oder bes Grenzichuges Bermenung finden, vegrant die Reibeerift mit bem unt idre undung jegemäße Confasiung aus biefen Berbarden rolgenden Lage

§ 3.

Als gewerbliche Betriebe im Sinne dieser Berordnung gelten alle unter Titel VII der Gewerbeordnung oder einzelne Borschriften dieses Titels fallenden Betriebe sowie die Werkstättenbetriebe der Alein: und Straßenbahnen. Die Bestimmungen der Berordnung finden ferner Anwendung auf diejenigen Betriche des Reichs, eines Bundesstaats, einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunalverbandes, welche als gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen waren, wenn sie mit der Absicht auf Gewinnerzielung geführt würden, Der Unternehmer eines gewerblichen Betrichs, in dem in sowie auf landwirtschaftliche Nebenhetriebe gewerblicher Art.

Die Voraussetzung, daß in dem Betrieb in der Regel minwerden, int. rorbehaltlich des § 5 dieser Berordnung verpflich- beitens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, gilt auch dann als gegeben, wenn in dem Betriebe regelmäßig zu gewissen Zeiten bruch des Krieges in seinem Betrieb als gewerbliche Arbeiter des Jahres ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt und in

Als gewerbliche Arbeiter im Sinne diefer Berordnung gelten alle Personen, die auf Grund eines Dienstverhältnisses in einem Gewerbebetriebe der im § 3 bezeichneten Art als Gejellen. Gehilfen, Lehrlinge, Wertmeister, Techniker, Fabrikars beiter over in ähnlichen Stellungen für Zwecke bes Gewerbebetrichs beschäftigt werden, mit Ausnahme der Angestellten, die Ersetharkeit des einzelnen Arbeiters zu prüfen. Sobann sind nach dem Berfickerungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember das Lebens- und Dienstalter sowie der Familienstand des Ar-1911 (Reichs-Gesethl E. 989), versicherungspflichtig sind. Zu beiters derart zu berücksichtigen, daß die älteren, eingearbeiletiteren find auch zu rechnen die auf Grund des § 11 oder des teten Arbeiter und die Arbeiter mit versorgungsberechtigter § 14 Nr. 2, 3 desselben Gesetzes non der Versicherungspflicht Befreiter sowie diejenigen, die versicherungspilichtig sein würs den, wenn nicht ihr Jahresarbeitsverdienst fünftausend Mark coer ihr Alter bas fedzigite Lebensjahr überfteige.

 $\S 5$

Wird einem Betriebsunternehmer die Durchführung der Pflichten nach SS 1 und 2 dieser Berordnung durch die Berhalmisse des Verriebs ganz oder zum Teil unmöglich gemacht, so kann er die Arbeiterzahl seines Betriebes entsprechend einlīdīcānien.

Labei ist grund ätzlich, soweit es die Berhältnisse gestatten. 34) Fir Renegsietluchmer. Die aus Grund freiwilliger Melbung bei ber Achtftundertag und jedenfalls als unterfte Grenze eine Modenarbeitszeit von 30 Stunden für die Bemefjung der Arbeitslesstung eines Arbeiters in dem Betrieb plagen zu belassen, als makgebend anzuseben.

Die nach § 5 gur Entlassung tommenden Arbeiter sind im Benehmen mit dem Arbeiterausschuß nach Maßgabe des § 7 dieser Verordnung zu bestimmen.

An die Stelle dieser Ausschliffe treten in den durch § 12 der Berordnung über die Tarifverträge Arbeiter- und Angestell= tenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesethl. S. 1456) festgelegten Fällen die dort bezeichneten Vertretungen der Anbeiter.

Schwerkriegsbeschätigte, die auf Grund des Mannschaftsversorgungsgeseies vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesethl. S. 593) wegen einer Dienstheschiedigung eine Militärrente von 50 oder mehr vom Hundert der Bollrente beziehen und Schwerunfallverletzte, die auf Grund der reichsgesetzlichen Unfallversicherung oder des Unfallfürsorgegesetzes vom 18. Juli 1901 (Reichs-Gesethl. S. 211) oder entsprechender landesrechts licher Vorschriften eine Unfallrente von 50 oder mehr vom Hundert der Bollrente beziehen, dürfen bis zum Inkraftireken einer Berordnung über die Regelung des Beschäftigungszwanges ber Schwenbeschädigten nicht entlassen werden.

Bei ber Auswahl ber gu entlassenden Arbeis ter sind zunächst die Betriebsverhältnisse, insbesondere die Familie möglichst in ihrer Arbeitsstelle zu belassen find. Die Kriegshinterbliebenen sind angemessen zu berücksichtigen.

Dagegen kommen für die Entlassung in Betracht: Die nicht auf Erwerb angewiesenen Arbeiter, die in anderen Berufen (Lande und Forstwirtschaft, Hauswirtichaft) Arbeit finden können, besonders, sofern fie früher in biesen Berufen tätig waren,

die während des Krieges von einem anderen Orte zug! zogenen Arbeiter, wenn sie nicht die Bescheinigung bes für diefen Ort zuftändigen Arbeitsnachweises beibringen können, daß eine Beschaffung von Arbeitsgelegenheit an diesem Orte oder in dessen Umgebung nicht möglich ist.

Jugendliche Arbeiter, die im Lehrverhältnis oder in ahnlicher Fachausbildung stehen, sind tunlichst auf ihren Arbeits-

Die Bahl der gur Entlaffung fommenden Arbeiter ift dem

landliche Moonungewesen im Reicharbeitschit nit Dant und nahmestellung gegenilber andern bringen oder ihnen das Recht wählt: als 1. Vorsigender Kollege Polhig, Gutenbergstr. 15, punkt, daß die durch die Errichtung des Reiches und Staats- stehern. Der Erlas von Auswanderungsverboten ist unzulässig, Im zweiten Punkt der Tageserbnung wurde ein Veschluß her kommissariats für Wohnungswesen angebahnte einheitliche Re- ber Erlaß allgemeiner Einwanderungsverbote ebenso. gelung des ganzen Gebietes in entschlossenster und umfassend iter Weise weiter auszubauen sei und gab diesem Berlangen auch in der einmilitig aufgenommenen Entschließung entschledenen Müsdruck. Mit besonderer Freude endlich wurden die Ausflätzungen eines Redners aus Deutsch-Oesterreich aufgenonwiert, der in warmer Weise sür zusünftige gemeinsame Arbeit auf diesem Gebiet eintrat.

Das internationale Arbeiterrecht im Beltfriedenswertrag.

Entsprechend ben Willischen ber Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands und ben Forderungen der Sozialreformet, im Friedensverttag sopialpolitische Mindestforderungen festzulesteit, veröffentlicht der "Reithvanzeiger" vom 1. Februnt 1919 bas Programm ber beutschen Regierung über bas internationale Arbeiterrecht im Weltfriedensvertrag. Von ben 27 Attifeln lauten bie ersten zwei ilber die allgemeinen Grundlate folgenderniagen:

1. Der Friedensvertrag, der den Welterieg beendet, hat guch bie Pufgabe, ben Atbettern in allen Cangern ein Minbestiman pon Sang rechtlichet und wirtschaftlicher Art du gewähren. Das Arbeiterrecht ist besthalb als Gegen: stand internationaler Regelung in den Friedensvertrag

auffattiehnien. 2. Diese Regelung erstreckt sich auf Freizilgigseit, Koalitionsrecht, Arbeitsvermitthung, Sozialverlicherung, Ar. belterschutz, Arbeiterhygbene, staatliche Arbeitsaussätzt und internationale Durchführung.

Die Borichläge, die dann die deutsche Regierung darliber macht, sollen aber nur bindend sein, bet allseitiger Annahme. Sie nahern sich in vielen Puntten ten Vorschlägen, die der Soprakistentlangveß in Bern am 8. Februar 1919 für ben Weltfrteden annahm.

Der Kongreß forberte u. a.: 1. Kindern unter 15 Jahren tit jede Erwerbstätigseit zu verbieten. 2. Jugendliche itt Als ter bon 15 bis 18 Jahren bürfen nicht länger als 6 Stunden beschäftigt werden. 3.Die Arbeitszeit der Arbeiterinnen darf om Sonnabend 4 Stunden nicht überfchreiten. Beschäftigung von Arbeitarinnen während ver Nacht ist perboten. Einflich rung der Mutherichaftsperficherung ist mit einer Mindestent-schädigung in Höhe des gesetzlichen Arandengeldes in allen Staaten zur Pflicht zu machen. Für gleiche Arbeitszeit ist Frauen der gleiche Lohn wie Mänmern zu gewähren. 3. Ar-beitszeit barf für Arbeiten 8 Stunden täglich oder 48 Stunden möchentlich richt tilberichteiten. Rachtarbeit zwischen 8 Uhr abends und 8 Uhr früh ist gesenlich verhoten für alle Betriebe die nicht ihrer Att nach oder aus technischen Gründen auf Rachkatbeit angewiesen fina Der frete Sonnabendnachmittag titin allen Ländern angustreben. 5. Den Arbeitern ist allgemetit wöchentlich eine zusammenhängen Rubepause von minde stens 36 Stunden zu gewährleisten. 6. Zum Schutze der Gefundheit und zur Verhiltung von Unfällen ist die Arbeitsdaller in gefundheitsschädlichen Betrieben je nach dem Grade der Gefahr auf weniger als 8 Stunden festpussen. 7. Alle Gesetze utid Regelangen auf dem Gebiete des Anbeiterschutzes sind sinngemaß auf die Deimarbeiberinduftrie anzuwenden. Den Arbeitern ist in allen Ländern ein freies Koalitionsrecht zu gewährem 8. Geletz um Berordnungen (Gestindeordnung Konlitonsverbol), welche einzelne Aiveitergruppen in eine Mis-

sebhatier Franke begrüft. Andererseits freilig warnte der in der Konlition und die Bertretung ihrer wirtschaftlichen Inter- als dessen Stellvertreter Kollege Hem ze l. Steinweg 7, als ber Kerfanmillung anwesende Reiche und Staatskommissarfür essen und das Mitbestimmungsrecht bei der Festseijung Kassier Kollege Alfred Böhme, Scholster. 15, als Echristfilh das Robinungswesen, Gebeinrat Scheidt, nicht nicht nicht vor der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorenthalten, sind unzu- ter Kollege Martin Schuhm ann, Rahmenplatz 8, als Bote Hoffnungen auf eine sehr finelle Besserung der Zustände, die lässig und zu beseitigen. 9. Es ist eine Verordnung zur Be- Kollege Karl Pothig, Radeburgerplatz 8, als Ortsverbands ongesichts der ungeheitren Schwierigkeiten unerfullbar seien. kampfung der Folgen von Arbeitslosigkeit zu schaffen. Die vertreter Kollege Gustav Greiner, Augustusallee 42 und Umsomehr stellte such die Betsammlung aber auf den Stand Arbeiter sind von Staats wegen gegen Berufsunfalle zu ver- dessen Ktellverireter Kollege Johann Jobst, Kleine Gasse 2.

Beschäftigungszwang für Somerbeschäbigte.

Das Demobilmachungsamt hat am 9. Januar 1919 eine Verordnung ilber die Beschäftigung Schwerbeschädigter erlassen, die in dem grundlegenden § 1 bestimmt: "Die öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Berwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beginte, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts minde items einen Schwerbesch äbigten zu beschäftigen. Bei der Fesstellung der Jahl der Beschäftigten sind mehrere Bestriebe, Buregus und Verwaltungen desselben Arbeitgebers zusommen zu fassen.

Für die Landwirtschaft gilt vorstehendes mit der Makgabe daß an die Stelle der Sahl 100 die 3ahl 50 tritt.

Unbesetzte Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte sind jeweils unverzüglich bei der Hauptfürsorgeorganisation oder der von the beseichmeten Stelle anzumelden, welche geeignete Personen mtt tuillichfter Beschleunigung nachweist.

Als Schwerbeschübigte im Sinne der Berordnung gelten swohl Kriegs- als auch Unfallverletzte, die eine Kente von 50 oder mehr Prozent ber Wollrente Beziehen. Wer Anspruch duf Beschäftigung erhebt, muß fich bei bem Versorgungsamt des für seinen Wohnort zuständigen Generalkommandos melden, Eingestellte Schwerbeschrödigte dürken nur nach Anhörung des Arbeiteraus triffes entlassen werden; ihnen muß eine mindestens 14tägige Kilndigung gemährt werden. Arbeitgeber, die sich der Verpflichtung aus dieser Verordnung in ichuldenhafter Weise entziehen können vom Schlichtungsaus ligus mit einer Buse bis zu 10 000 Mart in jedem Einzestall belegt werden.

Eine neue Berfügung vom 1. Februar bestimmt, daß die Kündigung frühestens zum 15. März 1919 erfolgen darf. Ist tie Entlassung vorher erfolgt, bann tann ber Schwerbeschädigte seine Arbeit sofort wieder aufnehmen, und er hat Anspruch auf den Lohn für die Zeit, in welcher er infolge der Klindigung nicht gearbeitet hat. In einem solchen Fall kann aber auch der Arbeitgeber eine eine aus Anlak der Klindigung bewilligte Abfindung zurückfordern.

o o o o Ana den Crispereinen.

Geoffentigin. Unter Ortsperein hielt am 25. Januar 1919 abends 1.8 Uhr under reger Leteiligung der Kollegen, seine diessährige Generalversammlung mit Neuwahl des Gesamtsatisches ab. Kollege Vothig als Vorligender sie so zahlreim Erschienenen serzlich willkommten. Insbesondere begriffte er die aus dem Felde hetmgekehrten Kollegen und gab einen kurzen-Rücklick auf die Tätigkeit des Ortsvereins, mahrend des Krieges. Unter Punkt 1: Neuwahlen, wurden ge-

Kollegen werbet Mitglieder

Borschriften der §§ 2 bis 6 der bezeichneten Berordnung ent- ung zu

Das Reichsarbeitsamt kann vorbehaltlich seiner endgültis flärt, so gelten zwischen den Betriebsunternehmern und den gen Entscheidung anordnen, daß die allgemeine Verbindlichkeit einzustellenden Kriegsteilnehmern Arbeitsverträge als abge-

\$ 12

Soweit eine taxifliche Regelung nicht besteht, sind die Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse gemäß der Berordnung vom 23. Dezember 1918 zu regeln.

delt, ob ein Betriebsunternehmer verpflichtet ist, Kriegsteilnehmer nach § 1 dieser Berordnung einzustellen oder Arbeiter ischen Vorsitzenden. It ein solcher vorhanden, so scheidet er für fahren in diesem Falle gelten die 88 15 bis 30 der Lerordnung vom 29. Dezember 1918.

§ 13

Der Demobilmadjungskommiffar bann auch felbit bei Streitigfeiten über Ginstellung von Kriegsteilnehmern ober Entlafjungen von Arbeitern (§ 1 und 2 diefer Berordnung) ben zuständigen Schlichtungsausschuß (§ 12 dieser Verordnung) und ordnung zu erkassen. bei Streitigkeiten über Löhne oder sonstige Arbeitsverhaltnisse gleichfalls den Schlichtungsausichuft oder die nach § 20 der Berordnung vom 23. Dezember 1918 an seine Stelle tretente andere Einigungs und Schlichtungsstelle anrufen und wie eine Partei durch Stellung von Anträgen und Teilnahme an den Berhandlungen das Verfahren forbern.

§ 14

Unterwerfen fich nicht beite Parteien bem Schiedsspruch jo tann der Demobilmachungskommissar den Schiedsspruch für verbindlich erklären. Dabei tann er, joweit der Schi Apruck die Einstellung von Kriegsteilnehmern oder die Entlussung von Arbeitern betrifft, die einzustellenden Kriegs- Der Staatssehr, des Reichsamts für wirtsch. Demobilmachung. teilnehmer over die weiter zu beschäftigenden Arbeiter belemmen.

Betrifft der Schiedsspruch auch die Arbeitsverhältniffe jolleitsamte beautragen, den Tarisvertrag gemäß & 2 der Berord- der Arbeiter, die im Bezirk eines anderen Demobilmachungs- wichtig, daß wir unsere Mitglieder nur bitten können, sie genau füng vom 23. Dezember 1918 (§ 6 Abs. 2) für all gemein kommissars beschäftigt sind, so stehen die in § 1 bezeichneten Be- durchzulesen und zu beachten.

beigeführt, indem unfer Lotaltaffenbeitrag von 10 auf 15 . ab 1. Februar 1919 erhöht wird. Diefer Befdiluft machte fich insofern notwentig, da sid; durch den schwachen Mitgliederstand während des Krieges, die Ausgaben mit der Einnahme kaum dedten. Unterm letten Puntt: Berichiedenes, wurden noch ver ichiebene Wertstattangelegenheiten besprochen.

Am Schluß der Versammlung ergriff Kollege Greiner das Wort und führte unter anderem aus: Kollegen! Es ist di: erste Generalversammlung, welche wir wieder zusammen ab halten können. Lange Zeit waren wir abwesend. Im Jahre 1914 war es, als wir auseinandergerissen wurden. Biele von uns mußten zu den Fahnen eilen, galt es doch die Heimat zu schnitzen und zu verteidigen. Alles was uns lieb und teuer war.

mußten wir hinter uns lassen und Abschied nehmen, manche - für immer; auch von unserem lieben Gewerkverein. Mandiesmal habe ich mir und vielleicht auch jeder von Ihnen die Frage vorgelegt: was wird unser Gewerkverein und die Rollegen in ber Seimat machen? Werden sie ihre Aufgaben lösen und erfüllen können? Unzähligemal eilten die Gedanken in die liebe Heimat und ließen manities schone Bild und frohe Erin nerung vorüberziehen. Wer beschreibt jedoch die Freude, als nach langer Zeit die ersten Liebesgaben vom Ortsverein antamen, ja selbst die Eiche, unser Berbandsorgan, war dabei. Ich glaube sicherlich, jeder von uns ehemasigen Kameraden hat sich im stillen gelobt, wenn wir gesund und wohlbehalten in die Heimer zurlickhren, unsern Dank dadurch abzutragen, dass wir unsere ganze Kraft dem Gewerkverein zur Perfligung stellen. Kollegen! Seute nun ist unser Wunsch erflillt. Ich febe die Kollegen versammelt, das graue Waffentleid mit den 31vilkleiwern vertauscht und mancher hat seinen Beruf wieder ergriffen. Run mollen wir treu zusammen arbeiten und unfer Gelöbnis wahr machen, weiterkampfen wollen wir und nicht nachlassen, bis wir wieder auf der Sohe stehen wie 1914. Das soll unfer Dant fein. Durch Auffbeben von ihren Plagen dand ten alle Kollegen für diese Ausführungen.

Martin Soumann, Schriftführer.

Rathenow. Unfer Ortsverein hielt am 18. Jamuag feine erste gut besuchte Mitgliederversammlung ab. Der Borstyende Kollege Fischer begrüßte die aus dem Felde zurückgekehrten Kollegen, sprach den Danie der bisherigen Berthaltung aus, welche bewilcht war, den Ortsverein während der Kriegszeit auf der Höhe zu halten und förderte die Mitglieder auf, auch den neugewählten Borstand zu unterstützen. Zu der reichhaltigen Lagesordnung ilbergebend, wurde beschlossen, den Beitrag durch Boten einkolen zu lässen. Ein weiterer Beschluß ergab die Erhöhung des Listalbeiträges auf 15 Pf. wödjentlich. Auch wurde über eine Auflösung der hier seit 1888 bestehende Musikasse Bektelluß gefast. Diese Kasse hatte den Zweit, Mitgliedern, welche verstonden waren, mit Mustel beerdigen zu lassen. Der Rassenbestand wird ünter den der Rasse angehörenden Mitgliebern verteilt. Eine lebhafte Debatte entspann sich über die vom Sauptvorstand erlassene Bekanntmachung einer freiwilli= gen Versicherung in eine höhere Beitragsstwie. Es wurde die Einrichtung wohl für gut befunden, doch auch Bedenken ifber die Ausnützung der Kasse geäußert.

Der Borsitzende legte dann den Mitgliedern ans Berg, rege zu agitieren, um neue Mitglieder zu gewinnen. Auch wurde bestannt gegeben, sich un der Begrüffungsfeier, welche zu Ehren der heimgekehrten Krieger vom Ortsverband veranstaltet wird. rege zu beteiligen.

des Tarifvertrags schon vor Abschluß des Berfahrens nach § 4 schlossen, die dem Inhalt des Schiedsspruchs und, soweit dieser Denicbilmaihungskommiffar dies zur Beschleunigung für not- tiger Arbeiter des Betriebs entsprechen. Für die weiter zu beschäftigenden Arbeiter andern sich in diesem Falle ihre Arbeits verträge entsprechend dem Inhalt des Schiedsspruchs.

Ist ein Schiedsspruch nach Abs. 1 und 2 für verbindlich er

Ist nach § 27 Abs. 4 der Berordnung vom 23. Dez. 1918 ein Schiedsspruch nicht zustande gekommen, so kann der Demo-Der in dieser Berordnung vorgesehene Schlichtungsausschuß bilmachungskommissan nach erneuter Berhandlung des Schlichtungsausschusses einen Schiedsspruch herbeiführen. Hierbei hat der Demobilmachungskommissar die Befugnis eines unpartei-

> In dem Falle des § 14 Abs. 2 tritt ein Bertreter Des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachur, an die Stelle des Demobilmadjungskommissers.

> > **§ 16**

Das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung ist be jugt, Ausführungs- und Uebergangsvorschriften zu biefer Ver

Die Berordnung tritt mit tem Tage ihrer Bertundung in Kraft. Den Zeitpuntt ihres Außertrafttreiens bestimmt das Reichsamt für die wirtichaftliche Demobilmachung.

Zwei Mochen nach dem Intrafttreten dieser Verordnung tritt die Berordnung, beireffend Arbeitsverdienit bei Berkur jung der Arbeitszeit in ber Groß-Verliner Metallinduftrie vom 7. Dezember 1918, außer Krait.

Berlin, 4. Januar 1919.

Die Reichsregierung.

Ebert. Scheibemann, Rocth.

juständigen Arbeitsnachweise vom Arbeitgeber bei Ausspruch verbindlich zu erklären. In diesem Falle gelten die sugnisse dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmach

Bei der Entlassung der Arbeiter ist eine Ründigungs= frist von mindestens 2 Wochen innezuhalten, soweit nücht längere Kündigungsfristen gesehlich vorgeschrieben voer vereinbart sind. Entschließen sich die Arbeiter, die von einem Abs. 1 der genannten Berordnung einzutreten hat, wenn der eine Regelung nicht vorsieht, den Anbeitsverträgen gleicheranderen Orte zugezogen find, nach Ausspruch der Kilndigung in thre Beimat zurückzusiehren, so ist ihnen der Lohn für den Rest wendig hält. der zweiwöchigen Kündigungszeit vom Arbeitgeber auszuhän-Digen. Erreicht der dem Arbeiter hierdurch zufallende Abstillagslohn den Betrag von zweihundert Mark nicht, so hat der Betriebsunternehmer dem Arbeiter für die Reise ein Zehrgeld von 10 vom Hundert des Abschlagslohns zu gewähren. Angefangene Aftordarbeiten sind in diesem Falle entsprechend dem ist auch zuständig, wenn es sich um Streitigkeiten darüber han-

Anbeiter, die in den ersten fünf Tagen nach erfolgter Kündigung nach ihrem Heimatsort fahren, bekommen für ihre Pers nach § 2 dieser Berordnung weiterzubeschäftigen. Für das Bers die fraglichen Streitigkeiten aus. on und gegebenenfalls für ihre Familie freie Beförderung bei Borlage des polizeilichen Abmeldescheins und einer Bescheinigung des Arbeitgebers über den Zeitpunkt der erfolgten Kündigung. Die Kosten dieser freien Besörderung werden vom Reiche den zuständigen Eisenbahnverwaltungen erstattet.

Die Bestimmungen bes § 8 finden feine Anwendung auf Arbeiter, deren Beschäftigung ihrer Natur nach nur eine vorübergehende oder aushilfsweise ist.

§ 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Gründe einer Auföfung des Arbeitsverhältnisses ohne Innehaltung der Kiinkgungsfrist werden von diesen Borschriften nicht berührt.

Als wichtiger Grund im Sinne ber vorstehenden Bestimmungen gilt jedoch nicht ber durch Manyel an Rohlen und Rohnaterial verursachte Zwang zur vorübergehenden Betriebseinstellung.

Hat ein Tarisvertrag für die Gescaltung der Arbeitsbedingungen des Verustreises unerhald des Begirks eines Depobilmachungskommissars überwiegende Bedeut ina erkängt. kann der Demobilmachungskommissar dei dem Rendsaro o o o o o Potentidou. Mitgeteilt bom Baient-Buro Johannes Roch, Berlin NO 18, Große Franffurter Strafe 59. -- Ausfünfte fostenlos.

Angemeldete Patente:

Diger Raften und Kaftenmobel. Dermann Wiedmann.

Charlottenburg. Angem. am 6, 5, 18, 5(), 810 D, 34 901: Zusammenlegbare Kiste. Jatob Donnes baum, Wien. Angem. am 4. 9, 18.

Erdeilte Batente.

Rl. 38% 311 610: Worrichtung zum Schneiden von Jinken in Holztafeln, Josef Wolf, Krumbach i. Schw. Angem. am 3. 3. 18.

🗖 🗗 🖪 Amiliche Bekanntmachungen. 🗖 🗖

Bekanntmachung.

In seiner Sitzung vom 8. November 1918 hat der Zentral tat beschlossen, gemäß 8 10 des Berbandsstatuts den 20. ordents lid in Verbandstag der Deutschen Gewerkvereine zu Pfingsten i. and Berlin, in das Verbandshaus, einzuberufen.

ie Versammlung beginnt am 9. Juni (2. Pfingstag) und mittags 6 Uhr. Die Hauptverhandlungen jollen am 10. Juni, vormittags 9 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Rach den Bestimmungen des § 16 des Berbandsstatuts miss jen Anträge zum Berbandstag 10 Mochen por jeiner Eröffnung bem geschäftsführenden Ausschuß schriftlich eingesandt werden. Der lette Tag ist mithin Montag, ber 31. Mard. Später eingehener Unträge fann bis 4 Wochen vor Eröffnung der Zenfür dringlich erklären.

Bur Stellung von Antragen jum Berbandstage find nach 17 des Berbandsstatuts nur berechtigt:

a) die Generalversammlungen (Delegiertentage). General= rate (Sauptvorstände), Ortsvereinsversammlungen;

b) die Ortsverbandsversammlungen;

Perbandsrevisoren.

Beschwerden in Verbandsangelegenheiten können auch von einzelnen Mitgliedern an den Verbandstag gerichtet werden; sie sind an dieselben Fristen gebunden, wie die Anträge, außer wenn der Grund für die Beschwerden erst später eingetreten ist.

Berlin, den 6. Februar 1919.

Der Zentralrat der Deutschen Gewerkvereine. Wilhelm Gleichauf, Borfigender.

Bekannimadung

der Zuschuse Krantenunterstügungs- und Begräbnistaffe des Gewertvereins der Holzarbeiter Deutschlands. § 1.

Mitglieder, deren Rechte nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert sind, weil sie ihre Verpflichtung zur Beitrags-

Wieberherstellung der Rechte aus der Versicherung einschlicklich fordem. Die Versicherung selbst bleibt jedoch bestehen. einer etwaigen Familienversicherung ober besonderen Sterbeaeldverficherung zu verlangen.

als burch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Berschlechtes 81, 34 98, 50 790: Edverbindung und Versteifung dunnwan. rung der wirtschaftlichen Lage bes Bersicherungsnehmers zuructzuführen ift.

Das Recht, ihre Versicherung nach ben Allgemeinen Bestimmungen wieder in Kraft zu setzen, haben auch 1. Mitglieder, beren Versicherung nach der Satzung infolge Einziehung zum Herresdienst erloschen oder gemindert ist, oder ruht, sobald sie in ihre bürgerlichen Verhältniffe zuruchgebehrt find. 2. Mitglieder, die ihre Bersicherung infolge einer durch den Krieg herbeigeführten Verhinderung oder Erschwerung der Erfistung der Versicherungsbedingungen gelten auch für die wiederhergegang ober teilweise burch Mindigung ober auf andere Beise stellte Bersicherung. aufgehoben haben.

Die Wiederherstellung muß bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach Beendigung des Arleges beantragt werden.

Für Liersicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst seds Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich bei ben Morstande der Kasse, wicht bei den örtlichen Berwaltungsstel ten, einzureichen.

Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungs fall ein, jo bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt.

Reicht der Antragsteller entgegen ber Bestimmung des Abs. seinen Antrag trogdem bei der örtlichen Verwaltungsstelle wendung. ein, so tut er das auf seine Gefahr. In diesem Falle gilt der Tag der Absendung im Sinne des Abs. 2 der Tag, an dem der traltat, später nur der Verbandstag mit zwei Prittel Mehrheit Antrag bei der Verwaltungsstelle eingegangen ist. Dieser ist auf dem Antrac zu vermerken.

Der Eingang des Antrages wird dem Antragsteller vom Vorstande der Kasse schriftlich bestätigt.

Bei der Antragstellung sind die zur Begründung des Ano) der geschäftsführende Ausschuß, der Zentralrat und die trags erforderlichen Tatsachen anzugeben und auf Verlangen des Vorstandes glaubhaft zu machen.

Der Antragsteller hat insbesondere gewissenhafte Angaben darüber zu machen ob er zur Zeit der Antragstellung erkrankt war. Fragen nach etwa vor dem Erlöschen durchgemachten Krantheiten sind unzulässig.

Die Wiederherstellung der Versicherung erfolgt ohne Rüd= sicht auf den Gesundheitszustand und ohne Wartezeit. Antragstellende, welche dauernd völlig arbeitsunfähig sind, wiederaufzunehmen, ist die Kasse nicht verpflichtet. Ist der Antragsteller vor der Absendung des Antrages auf Wiederherstellung an den Borstand, im Falle der Einreichung des Antrages bei der örtlichen Berwaltungsstelle vor Eingang des Antrages bei **particular des Antrages** bei **part** dieser, bereits erkrankt, so kann für diesen Unterstützungsfall Anspruch auf Krankenleistungen nicht erhoben werden.

Hat die Kasse für solche Unterstützungsfälle infolge falscher zahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge Angaben des Antragstellers über seinen Gesundheitszustand Brentenbergenbund bestalle bei der verleichte der

des Arleges nicht rechtzeitig erfüllt haben, sind berechtigt, nach gleichwohl die Adsenleistungen gewährt, so kann sie viese nach den Grundsätzen über ungerechtsertigte Bereicherung zurlich

Die Wiederherstellung tritt, sobald sich die Parteien Uber die Altederinkrafisekung geeinigt haben ellawirkend mit dem Die nicht rechzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt Tage ber Absendung des Antrages an ben Borstand, im Palle der Einreichung bei der örtlichen Berwaltungsstelle mit dem Tage bes Gingangs bei biefer in Kraft.

Die Wiederhersbellung der Rechte aus der Versicherung wird dem Antragsteller von dem Borstand der Kasse bestätigt.

Für die Wiederherstellung gelten, soweit nicht in bem Eingemeinen Bejtimmungen etwas anderes bestimmt ist, der Versidjerungstlasse, die Altersstufe und die sonstigen Verficherungsbedingungen der erloschenen Versicherung. In der 3wis schenzeit etwa vorgenommene Aenderungen der Sahung oder

Bon der vorherigen Nadzahlung der aus der Zeit vor dem Erlöschen der Minderung oder dem Ruhen der wieder in Kraft gesiehten Bersicherung rückständigen Beiträge darf die Wiederintraftsetzung nicht abhängig gemacht werden. Die Rikastände dürsen nur in Form eines Zuschlags zu dem laufenden Beitrag und höchstens bis zur jedesmoligeir Höhe dieses Beitrags mit diesem eingezogen werden. Auf Mitglieder, denen die Kasse aus Anlah des Arieges ausdrücklich oder stillschweigend eine Stundung oder andere Erleichterungen der Beitragszahlung augestanden hat, findet die Vorschrift des Saues 2 entspre-

chende Anwendung, soweit er ihnen günstiger ist. Kommt das Witglied nach Wiederinkraftsetzung mit dem Beitrag oder dem Zuschlage dagu erneut in Rillestand, so finden die Bestimmungen der Sakung entsprechende An-

Eine nochmalige Wiederherstellung ber Versicherung ist dann nur auf Grund der Bestimmungen der Satzung möglich.

Lehnt der Vorstand der Kasse den Antrag auf Wiederintraftsekung ab, so tann der Antrackeller innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses die Entscheidung des Amtsgerichts anxufen, bei welchem er seinen allge-meinen Gerichtszustand hat. Tut er dies innerhalb der Frist nicht, so erlischt sein Recht auf Wiederherstellung nach diesen Bestimmungen.

Auf das Recht der Anrufung des Gerichts sowie auf die mit dem Ablaufe der zweimonatigem Frist verbundenen Rechtsfolgen ist der Nersicherte in dem Vorstandsbeschlusse hingu-

weisen.

Für den Borftand: B. Boltmann. M. Edsumacher.

Genehmigt durch Verfügung vom 27. Januar 1919. Das Auffichtsamt für Privatversicherung.

(L. S.) ~ IV 2087/2.

In Bertretuna: gez. Wagener.

Mit dem Erfcheinen Diefer Zeitungsnummer iff ber 8. Mochenbeitrag für bas Jahr 1919 fällig.

Anzeigen.

ffür ben Injerntenteil ift bie Mebaltion ben Sejeen gegenfiber nicht berantioprilif.

Manuheim Berkerge: "Balberice" 2. 4 18. linterftupung U. 4 18.

Magbeburg. Erbeitenachweis und Unterftugun Ratharisenftraße 2/3,

Edweidnis (Ortsverband). Durchreifende Kollegen erhalten Derpflegangstarten im Werte von 75 Pig. bei 24.0 Orisvereinstaffierern. Hollegen, we'de bier feinen Onesverein haben, erhalten die Karten beim Grisverbands: feifierer 3. Michael, freiburgergrafe 11:18

Portmund. Arbeitenachweis und Unterfichung im ? to Rrimbrobe 7.

Bobeln. Bridgeifende erhalten in der berberge "for Beimat" freies Macht. 42 mier und frahftud. Barten find beim Rollegen Ben bel, Stehners Kohlenbandlung, Gwingerfrage, ju entnehmen.

Duisburg. Arbeitenachweis unb B roftigungefarten im Bewerfbereintbure Anbrorterareie 85. Berberge Dallplay 1.

Diridan (Onesenband). Burch er fende Hollegen erbalten ein Gnis-Lident ron Ta Sig, bei ibrem Brico :राशंडिकीमैंडसः

Selfenfirden. Buchtelleibe Hole tigen tehanen von Susverbere 1 Bil. 📆 🖼 Maner, Jefeift, 30.

Bera (Busrerburd). Die Umertrymg er ausmefendt Gentlem. englellegen was mobnacht fei Baf a en Ci, Siemwig f

Binerfeld a Rug. Turkistade e.e. is ifg Legistigung kir D Park Ingl. Schollengentiebt. S.

Trandersentzin S. Armlägung 1 m I i del Ki Sanburge 48 mld 2 milion – Inches

Steller, et richtlich und is fele for et lichtlich im Steller und nach Schulle und ist.

CHL + 1 HE COME THE SEAT Again ordin est am Sanda Laretana L. L. Sanda Sanda Sanda Lerratus 「日本」を日本では、245 265

hamburg. Tib.tibrede if: Bei n iften massare Raiftreffe Id Reder autopit i di tabbiga alemo

Der Gewerkverein der Kolzarbeiter Deutschlands

bezweckt ben Schup und bie Forberung der Rechte und Inter-effen seiner Mitglieder auf bem gesehlichen Bege ber freien Berufsorganisation. Ramentlich erstrebt er Die fortiereitenbe Berbesterung ber Arbeitsvorhaltnife insbesonbere bes Lohnes und ber Arbeitsgeit, wirfamen Gous für Leben, Gefundheit und Sittlicheir, Surfarge für alle Rotlagen bes Arbeiterlebens und angemeffene Beriretung gegenüber bem Unternehmertum und bem Steate.

Jur ben Beitrag von 50 Bf. pro Boche wirb gewährt: 1. Rechtsichus in gewerblichen Rlagesachen, auch freie Bertretung bor Gericht. 2 Streif-, Aussperrungs- und Dagregelungs-

unterftugung bis 18 Mt. bro Boche, je nach ber Sauer der Mitgliedichaft. 3. Arbeitelofen-Unterftagung in ber Dobe von 6 bis 12 M. pro Boche je nach ber Daner ber Mingliebichatt.

Sociffiumme 120 ML im Jehre. 4. Ranber- und Reiseunterftusung sen 2% 3fg. pro km bis 1000 km.

5. Aeberfiehlungsbeihilfe von 14 bis 50 M. je nach Bouer ber Mirgliebichaft. Augerbem für bie grau und jebes Rind von 10 bis 14 Jahren 2 Big., und für jebes Rind ven 4 bis 10 Sahren 1 Big. pro km. a. Gine Begrabnisbeihilfe son 25 MR. fteigenb bis

细罗 7. Roftenlufe Bertretung in Invaliben-, ginterbliebenen- und Anfeilfachen, felbft por bem Reichsvorficherungs-

aut in Berfin. EDie Gewerfvereinegeitung "Die Gide" erhalten Die Mitglieber unenweltlich Ebenjo ftobt ihnen bie Be-angung ber Eresvereinsbachereien froi. 3. Sille in besenderen Rottaken burd bie Ormvereine.

dan nauffederet din -Eifestlauff, ni gnugutten nach beinnberer Beitragsitifning.

Diefe Umterfindungen werben nicht gegeneinander aufgeged uet. Weiliche Mitglieder, fewie Lierliege und jugendliche Arbeiter bie ju 3 Jahren jahlen nur 25 Mig. Beitrag ges Boche, worde fie bie Hollte ber norgenannten Unterftuhungsfiffe erbeneg.

Der Cemerkerein ift verteipplitifc unebhangig und religiod mentral Rollegen und Solleginnen!

Ber im Lesen verwerts femmen will, muß swemifiert fein. Ber mitbelfen will, Die Arbeiterlage gu verbaffern, ber neibe fich und twat bem Gemertverein bei.

waserinege 22123

Der Gis bes Gewertvereins ift in Berlin X0. 55, Greifis-

Lerne durch Fachlehrbücher! Waggonbau.

Berke exftete Fachleute mit vielen Abbildungen. Ber praftifche Tifchler 33.85, Die Tifchlerwerkftatt 7.25, Die Tifchler: foule 14 .-. Der Sareiner 18 .-. Das Schreinerhanbwert 28,10, Der Dorffspreiner 10.—, Der Mobellischler 8.—, Der Sandtischler 10.—, Bersonenwagen u. Straffen= Der Möbeltischler 13.35, Cinfache, moberne Mobel 10.—. Cefcniste bahnwagen gesucht. Ange-Möbel 12.—, Alibeutsche und gotische Zimmermöbel 10.—, Bür- bote mit Zeugnisabschriften und gerliche Möbel in modernem Stil 12.—, Moderne Klein= und Bild unter **Waggonbau** an die Ziermöbel 10.—, Moberne Schlafzimmer 33.—, Wohn= und Speises Expedition dieses Blattes erbeten. simmer 33 .-. Rleinwohnungseinrichtungen 28.60, Ausgeführte mob Wohnraume 26.40, Möbelmufterbilder I 30.-, II 27.-, Möbel in. Rofolo 8.-, Möbel im Jugendftil 10.-, Sigmbbel, Bolftermobel, Phautafiemibel 10.35, Mibbelverzierungen und Golgichnigarbeiten I. II. IV. je 10.-, Renaiffancegerate und Galerieftude 12.-, ftir= chennibel, -Gerate und innere Ausftattung 30 .-. , Moderne Thren und Tore 12.—, Lore, Turen, Fenfter und Glasabichluffe 10.—, Moberne holzbilbhauerarbeiten 10.—, Die moberne Bautlichlerei 29.35, Deb. Bautifdlerarbeiten 20.50, Ban bilgerner Treppen 10.50, Deforativer Holzbau 12.—, Kleine Holzarchitekturen 12.—, Rahmen- und Colbleifer abrifation 7.35, Das Biegen b. Holzes 4.—, Holzschleifen, beizen,-policien 8.70, Die Kalkulation b. Corciners 8.30, Schreinerarbeiten ber Friedhofstunft 17.05, Die Erfennung ber Stilarten 6 40, Das Drechstergewerbe 12.—, Moderne Drechsterarbeiten 16.—, Der Bottder 10.—, Der Stellmacher 14.—, Der Zimmermann 8.70. Das Zimmerethandwerf 27.50, Dachschiftungen 2.70, Damausmittelungen 8.—, Das Parfelt 18.—, Die Laubsägerei 4.—, Der Banglaser 8.—, Der Banglaser 6.50, Der Anftreider 7.—, Die Ladiertunft 8.70, Bolg- und Marmormalerei 21.35, Die Baus n. Rugholger 10 .-. Der Golgberechner 5 .-. Der Sanittholzberechner 2,70, Der Lohnberechner 2 .-. Der Regenhelfer 3.85, Rechenschieber 3.50, Der Sandwerter als Kaufmann 7.25, Jachzeisnen 10.-, Werkfiattenbetriebsleitung Distuiter ub. Gigung jeben Bittwoch 19.35, Berkftattenbuchinhrung 11.-, Der Fabrifbetrieb 10 90. Dir ett pficite. 8 Ube abenbe, im Bofale Rafpar gegen Rachnahme. L. Sehwarz & Co. Berlagsbuchhanblung, Berlin Simon, Geifenfirchen, Alter Rarti 16. & 318, Dresbenerftr. 80.

Kollegen, schütt Fran und Kinder

für den Gall Gures fruhzeltigen Tobes,

jorgt

idr Guer Alter fowie far die Ausbit-Dung und Austener ober ben Sterbefall Sucer Rinber bei unferer gemeinnühigen Molleberficherung. - Mite Betwinne fliefen den Berficherten git.

Bollsversicherung des Verbandes bei den witevereinstaffeten und bei Bollsversiche und bei Berb. Kaff. Münkner, Walische 28. der Deutschen Gewertvereine D. D. Borns. Durchreifende arbeitse

Berdangt foftenlofe Ausfunft bei unferen buffigen Bermeliungeftellen ein Geingefdent von 75 Big. im Derober im Berhandebercon Berlin No. 55, Greifsmalbanetr. 221/18. | bandstofal "jum Abeinial", Abeinfir. 4.

Tü**c**i. Stellmachermeister

mit gut. Erfahrungen im Bau von Berionenwagen u. Straffen-

Siberad a. Mif. Gerberge im "Aeten Odfen , Unterfiligung von 1 Mr. bet Martini, Birfdbergftrage 18. Berlin. Gewerfvereinsverfehr und

Berberge im Derhandshaus Greifsmalberftrage 221/223. Karten bei allen Orisvereinstaffierern.

Die Muszahlung ber Bremen. Reifegelber erfolgt nun auf dem Urbeiterfefretariat ber Gewertvereine Bremen, Daftereftr. 3.

Bug in Sohmen. Durchreifende Gewertvereinsfellegen erhalten ein Rachtlager und frühflict ober eine Mone Reifennterftigung in der Gefchilltsnationeler Arbeiter : Bereinfaungen. Elfabethftrafe 3.

Drifborband Gelfenlirgen.

Brandens (Orisverband). Durchseifende Gewertvereinstollagen erhalten 75 pig. Ortsgefchent beim Kollegen Kolnewsti, Kulmerftrage 1.

Glogan (Grisverband). Durdreifende Semartvereinstollegen erhalten 75 Dig. Ortsgefdent beim Kollegen Unglaube, Preufifche Strafe 89.

Bofen (Ortsverband) gemahrt durch. reifenden, arbeitslofen Kollegen 75 Big. Unterfalbung; jei erhalten ift diefelbe bei den Witsvereinstafflorern und bei